

REGIERUNGSRAT

18. Mai 2016

16.47

Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), und Herbert Strebel, CVP, Muri, vom 15. März 2016 betreffend Verkürzung der Dauer der temporären Strassenreklamen zur Wahl- und Abstimmungswerbung; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Die Motionäre möchten die Dauer der bewilligungsfreien Plakatierung von 8 Wochen bei Wahlen und Abstimmungen und von 6 Wochen bei Veranstaltungsreklamen auf einheitlich 5 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beziehungsweise der Veranstaltung begrenzen.

Zur Begründung führen die Motionäre aus, dass durch die Zahl der Plakate die einzelnen Kandidaten nicht mehr wahrgenommen würden und aufgrund der langen Dauer von 8 Wochen eine Abstumpfung einsetze. Zudem sei innerhalb der 8 Wochen mindestens eine Nachplakatierung erforderlich; dies verursache erheblichen Aufwand. Zur Eindämmung der Werbeflut hätten viele Gemeinden eigene Vorschriften aufgestellt, was der Rechtssicherheit abträglich sei. Schliesslich sei die Werbung für Veranstaltungen gegenüber der Wahl- und Abstimmungswerbung benachteiligt.

Durch die Anpassung der Bauverordnung (BauV) vom 1. September 2011 erhoffen sich die Motionäre eine Entlastung der Kandidierenden wie auch der Bevölkerung.

2. Erfahrungen mit der heutigen Regelung

Nach der geltenden Regelung in § 49 Abs. 3 BauV dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate während maximal 8 Wochen vor dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungssonntag bewilligungsfrei aufgestellt werden, sofern sie die Richtlinien über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Mai 2011 einhalten. Für andere Plakate gilt eine Frist von 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung.

Bereits früher, in der Allgemeinen Bauverordnung (§ 30 Abs. 2 lit. f Allgemeine Verordnung zum Baugesetz, ABauV), war eine Frist von 8 Wochen zugestanden worden. Der Unterschied zur heutigen Regelung bestand darin, dass die Regelung auf die Bauzonen begrenzt war. Die 8-wöchige Frist basierte darauf, dass sich die Stimm- und Wahlberechtigten rechtzeitig vor Empfang der Unterlagen

ein Bild sollten machen können, so dass sie sich auch bei einer schriftlichen Ausübung des Stimm- und Wahlrechts bereits eine gefestigte Meinung bilden können.

Wie die letzten Jahre gezeigt haben – unabhängig von der aktuellen Regelung, welche seit September 2011 gilt – tritt die Problematik fast ausschliesslich bei Wahlen und Abstimmungen auf. Mit der Plakatierung wurde jeweils unmittelbar bei beziehungsweise kurz vor Beginn der 8-wöchigen Frist begonnen. Dies, um sich die "besten Plätze" zu sichern, was insbesondere bei Grossratswahlen wegen der Vielzahl der Kandidatinnen und Kandidaten zu einem eigentlichen Wildwuchs führte. So entstanden nicht nur an den erlaubten Standorten regelrechte "Plakatwälder", sondern es wurde auch auf unerlaubte, mitunter gefährliche Standorte, ausgewichen. Daran konnten auch Mailings an die Gemeinden und die Parteisekretariate nichts ändern. Auch Direktansprachen an die jeweiligen Kandidaten führten nicht immer zum Erfolg. Im Einzelfall mussten Plakate aus Sicherheitsgründen entfernt werden. Auslöser des geschilderten Wildwuchses war jeweils unabhängig von der Dauer des bewilligungsfreien Plakatierens der Beginn der Frist.

Anfragen von Gemeinden und deren Beratung sowie eine punktuelle Kontrolle an Standorten, an denen Reklamationen eingingen, waren für alle Beteiligten aufwändig. Diverse Rückmeldungen von Drittpersonen waren negativ in dem Sinne, dass sie sich durch die Plakatflut gestört fühlten. Häufig erkundigten sich Personen, ob es nicht möglich sei, die Plakate zu verbieten. Schliesslich griffen diverse Gemeinden – wie die Motionäre anmerken – zum Mittel der eigenen Regelung (zum Beispiel Verbot von Plakaten in der Kernzone, Verbot der Werbung an Kandelabern etc.).

Auf der anderen Seite dürfen diese negativen Rückmeldungen gemessen an der gesamten Bevölkerungszahl auch nicht überbewertet werden. Es gilt nach wie vor den eigentlichen Hintergrund des bewilligungsfreien Plakatierens im Auge zu behalten: Es soll den Kandidatinnen und Kandidaten eine Plattform zur Verfügung gestellt werden, auf der sie sich und ihre Anliegen einer breiten Öffentlichkeit präsentieren können.

Die Bewerbung von Anlässen führte demgegenüber bislang kaum je zu Beanstandungen. Nicht nur ist die Zahl der Anlässe geringer, diese sind auch nicht auf ein bestimmtes Datum fixiert. Die 6-wöchige Frist wird folglich häufig nicht ausgenützt. Insofern ist auch die unterschiedliche Regelung rechtlich korrekt und sachlich vertretbar.

3. Situation in den umliegenden Kantonen

3.1 Kanton Zürich

Der Kanton Zürich orientiert sich an den bundesrechtlichen Vorschriften (Strassenverkehrsgesetz [SVG], Signalisationsverordnung [SSV]). Wahl- und Abstimmungsplakate werden als bewilligungspflichtig erklärt (strassenverkehrsrechtliche Bewilligung) und entlang von Kantonsstrassen entfernt, wenn sie die Verkehrssicherheit gefährden. Der Vollzug wird in der kantonalen Signalisationsverordnung (Kantonale Signalisationsverordnung) an die Gemeinden delegiert. Bestimmungen über das temporäre Aufstellen von Plakaten finden sich nicht.

3.2 Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn hat in einer Verordnung (Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate) Wahl- und Abstimmungsplakate während 6 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag für bewilligungsfrei erklärt. Im Verordnungstext werden die aus Gründen der Verkehrssicherheit verbotenen Standorte definiert.

3.3 Kanton Basel-Landschaft

Gemäss § 105a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Veranstaltungsreklamen 6 Wochen vor dem Urnengang bewilligungsfrei aufgestellt werden. Details zu Reklamen sind in einer speziellen Verordnung (Verordnung über Reklamen) geregelt.

3.4 Kanton Luzern

Der Kanton Luzern hat ein Merkblatt erarbeitet, welches mit demjenigen des Kantons Aargau weitgehend übereinstimmt (insbesondere bezüglich der aus Verkehrssicherheitsgründen verbotenen Standorte). Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Veranstaltungsreklamen sind während 6 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag beziehungsweise der Veranstaltung bewilligungsfrei möglich.

In den angefragten Kantonen sind ergänzende Regelungen zulässig und es wird von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht.

4. Verkürzung der Fristen – Interessenabwägung

Die Praxis in den umliegenden Kantonen zeigt, dass die Problematik bekannt ist. Die meisten Kantone haben sich entschieden, die Wahl- und Abstimmungsplakate sowie die Veranstaltungsreklamen speziell zu regeln beziehungsweise für eine bestimmte Zeit als bewilligungsfrei zu erklären, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden (Berücksichtigung der Bestimmungen über die verbotenen Standorte).

An der Kernproblematik bei Wahlen und Abstimmungen (fixer Termin, grosse Anzahl an Kandidaten) wird sich mit einer Verkürzung der Frist grundsätzlich nichts ändern. Da der Platz begrenzt bleibt, wird auch weiterhin zu Beginn der Frist ein zumindest vorübergehender Wildwuchs entstehen. Immerhin darf auch festgestellt werden, dass die geltende Rechtslage mittlerweile als bekannt gelten darf und dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen weitgehend respektiert werden.

Sodann darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Wahl- und Abstimmungswerbung mit kostengünstigen Plakaten ein zentrales Element der politischen Meinungsbildung darstellt. Gerade Jungparteien mit finanziell begrenzten Mitteln können durch die bewilligungsfreie Plakatierung ihre Anliegen und ihren Standpunkt einer breiten Bevölkerung vorstellen. Der Regierungsrat ist interessiert an einer möglichst vielfältigen politischen Meinungsbildung, welche auch den (noch) nicht etablierten Parteien und Gruppierungen ausreichende Möglichkeiten gibt, sich zu präsentieren. Eine Verkürzung der Fristen könnte diese Vielfalt einengen und eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen behindern.

Ob mit einer Verkürzung der Frist auf ein arbeits-, zeit- und kostenintensives Nachplakatieren verzichtet werden kann, vermag der Regierungsrat nicht abschliessend zu beurteilen. Wie die Beobachtungen während der letzten Wahl- und Abstimmungen zeigte, wurden teilweise Plakate erneuert, umplatziert oder es wurden von anderen Kandidaten Plakate aufgestellt. Insofern kann das Kriterium der Kosten und des Aufwands relativiert werden. Es steht jeder Partei beziehungsweise den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten offen, erst in einem späteren Zeitpunkt in den Wahlkampf einzusteigen.

Inwieweit mit einer Verkürzung der Frist die Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbilds sowie die Belastung der Bevölkerung zumindest in zeitlicher Hinsicht gemildert werden kann, ist unter Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter zu beurteilen. Unbestrittenermassen sind Wahl- und Abstimmungsplakate einem unberührten Landschaftsbild abträglich. Die Erfahrung zeigt aber, dass die primär die zentralen Einfallsachsen zu den grösseren Städten als Standorte bevorzugt werden. Von einem unberührten Landschaftsbild kann dort ohnehin nicht gesprochen werden. Angesichts des

Interesses an einer freien Meinungsbildung dürfte der Aspekt des Landschaftsbilds somit in den Hintergrund treten.

Das Bedürfnis der Gemeinden, der Plakatierung mit eigenen Vorschriften zu begegnen, dürfte tendenziell abnehmen, aber nicht verschwinden. Daran wird auch eine um 3 Wochen verkürzte Frist nichts ändern.

Unter Abwägung aller Umstände gelangt der Regierungsrat deshalb zur Auffassung, dass im derzeitigen Moment die bestehende Regelung beibehalten werden sollte. Der Regierungsrat ist aber bereit, die Entwicklung zu verfolgen und bei Bedarf eine Anpassung der Frist ins Auge zu fassen.

5. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung würde die Anpassung der Bauverordnung mit dem entsprechenden verwaltungsin-
ternen Arbeitsaufwand nach sich ziehen. Weitere Auswirkungen – insbesondere auf die Aufgaben-
und Finanzplanung – wären nicht zu erwarten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 736.50.

Regierungsrat Aargau